

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Gebührenrecht

Stundenaufstellung bei Abrechnung der Zeitgebühr (Ulrike Geismann) 1

Gebührenrecht

Darlegungs- und Beweislast bei Überschreiten der Mittelgebühr (Ulrike Geismann) 4

Kanzleimanagement

Spezialist oder Generalist? Wann ein Tätigkeitsschwerpunkt sinnvoll ist (Dr. Andreas Nagel) 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Teilnahme eines Mitarbeiters an Mandantenbesprechungen ist abrechenbar. Ob für ihn allerdings die Hälfte des Zeitaufwands angemessen ist oder sogar mehr, ist im Einzelfall streitig. Geht es um mehr, müssen Sie auf jeden Fall vortragen, weshalb auch das fachliche Know-how des an der Besprechung teilnehmenden Mitarbeiters für den Mandanten von Nutzen ist. Frau Geismann geht der Sache anhand eines Urteils des Amtsgerichts Borken auf den Grund, und gibt Beratungshinweise.

In der letzten Ausgabe hieß es: „§ 39 StBVV gilt für die Einrichtung der Buchführung, die Finanzbuchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses mit Bilanz und GuV, die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen sowie das steuerliche Revisionswesen.“ Das stimmt nicht ganz. Für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) gilt ausschließlich § 26 StBVV.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Gebührenrecht

Stundenaufstellung bei Abrechnung der Zeitgebühr

Das Amtsgericht Borken hat sich mit Urteil v. 11.7.2017 (Az. 12 C 158/14) zu diversen gebührenrechtlich abrechnungsrelevanten Tatbeständen geäußert. Neben der Frage der Abrechenbarkeit von Zeitaufwänden für eine Literaturrecherche und für Tätigkeiten im Rahmen einer Insolvenz, nahm das Gericht insbesondere auch Stellung zur Abrechenbarkeit von **Mitarbeiterstunden im Rahmen von Mandantenbesprechungen**.

Der klagende Steuerberater und die Mandantin standen seit mehreren Jahren im Mandatsverhältnis. Die beiden Parteien stritten im Rahmen der Klage um Gebührenforderungen für im Jahr 2013 vom Steuerberater erbrachte Steuerberatertätigkeiten. Der Kläger war für die Beklagte mit der Erstellung der Buchführung betraut, mit der Führung von Lohnkonten, und der Erstellung der Jahresabschlüsse. Der Kläger stellte mit Rechnungsdatum 10.3.2014 eine Honorarrechnung über einen Gesamtbetrag von 4.111,45 EUR brutto in Rechnung. Gegenstand dieser Gebührenrechnung waren eine bei der Beklagten durchgeführte Betriebsprüfung aus dem Jahr 2013, eine wirtschaftliche Beratung hinsichtlich Elterngeld und Elternzeit als Geschäftsführerin, eine Beratung zur Thematik des Wechsels der Krankenversicherung, die Möglichkeiten der Restschuldbefreiung sowie die Bestimmungsmöglichkeiten zum Geschäftsführer.

Zudem wurden diverse Besprechungstermine zur aktuellen wirtschaftlichen Lage im Jahr 2013 abgerechnet. Die Abrechnung erfolgte anhand eines **Stundenaufwands**, der mit einem Stundensatz von pauschal 90 EUR für die Position „Betriebsprüfung 2013“ und von 90 EUR für die Tätigkeiten, in die die Mitarbeiterin des Steuerberaters eingebunden war, angesetzt war. Die Tätigkeiten des Klägers selbst wurden mit einem Stundensatz von 92 EUR abgerechnet. Aus der vom Kläger gestellten Gebührenrechnung ließ sich jeweils **nur die Anzahl** der vom Steuerberater selbst und seiner Mitarbeiterin geleisteten Stunden ersehen.

Zur Begleichung der Rechnung sollte der Rechnungsbetrag vereinbarungsgemäß vom Konto der Beklagten zum 18.3.2014 abgebucht werden. Eine Abbuchung erfolgte jedoch nur i. H. v. 750 EUR. Die Beklagte erhob Einwendungen gegen die Gebührenrechnung, mit der Begründung, diese in der ihr vorliegenden Version nicht prüfen zu können. Der klagende Steuerberater ließ der Beklagten daraufhin mit E-Mail vom 17.6.2014 eine **Stundenaufstellung** hinsichtlich der für die Beklagte geleisteten und in der Rechnung vom 10.3.2014 abgerechneten Stunden zukommen. Aus der Stundenaufstellung waren die **einzelnen Stunden, nach Personen unterteilt**, ersichtlich. Es ließ sich daraus entnehmen, welche Tätigkeiten vom Steuerberater und welche von dessen Mitarbeiterin durchgeführt wurden. Hinter jeder Aufwandsposition fand sich zudem in der Spalte „Notiz“ eine Kurzbeschreibung der jeweils angefal-

lenen Arbeiten. Abgerechnet wurden nur diejenigen Zeitaufwände, die durch den Kläger und seine Mitarbeiterin aufgewendet wurden.

Beratungshinweis

Wird nach Stundenhonoraren abgerechnet, muss für sämtliche deklarierten Stunden jederzeit der Nachweis erbracht werden können, welcher Mitarbeiter welche Tätigkeiten durchgeführt hat. Auf eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung sollte dabei nicht verzichtet werden, insbesondere, wenn hohe Stundenumfänge abgerechnet werden.

Auf Grundlage dieser Stundenaufstellung stellte der Kläger auch **Literaturrecherchen** seiner Mitarbeiterin in Rechnung, die ebenfalls nach Stundensätzen abgerechnet wurden. Zudem ergab sich aus der Stundenaufstellung, dass Besprechungstermine bei der Beklagten jeweils durch den Kläger und dessen Mitarbeiterin gemeinsam durchgeführt wurden.

Am 12.6.2014 **kündigte die Beklagte** das Mandat und widerrief gleichzeitig das Lastschriftmandat zu Gunsten des Klägers. Vom Kläger vorgenommene Abbuchungen wurden in der Folge aufgrund dessen **kostenpflichtig zurückgebucht**. Der Kläger machte daraufhin den verbliebenen Rechnungsbetrag und die Rückbuchungskosten geltend. Nach seiner Sicht seien sämtliche in der Stundenaufstellung aufgelisteten Arbeiten abrechnungsfähig. Zudem sei die Teilnahme seiner Mitarbeiterin an den Besprechungen im **Einverständnis** mit der Beklagten erfolgt. Dies sei während des gesamten Mandatsverhältnisses so gehandhabt und auch abgerechnet worden. Im Weiteren argumentierte der Steuerberater, sei eine Teilnahme seiner Mitarbeiterin an den Besprechungen auch im Sinne der ordnungsgemäßen Bearbeitung des Mandats angezeigt gewesen. Anderenfalls hätte er seine Mitarbeiterin jeweils zusätzlich und gesondert über die Ergebnisse der mit dem Mandanten geführten Gespräche unterrichten müssen, und diesbezüglich wäre dann ebenso abrechenbarer Zeitaufwand entstanden. Daher machte er eine noch bestehende Forderung i. H. v. 3.185,80 EUR nebst Zinsen i. H. v. 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz seit dem 19.3.2014 geltend, sowie bereits vor Eintritt ins Verfahren entstandene Rechtsanwaltskosten i. H. v. 327,60 EUR.

Honorargestaltung für Steuerberater

Beratungshinweis

Die Argumentation des Steuerberaters, die für die Teilnahme der Mitarbeiterin an den Mandantenbesprechungen in Rechnung gestellten Stunden wären ebenso angefallen, sofern die Mitarbeiterin nicht an den Besprechungen teilgenommen hätte, lässt sich insofern rechtfertigen, als dass hier ur-eigene Berufspflichten des Steuerberaters zum Tragen kommen. Insbesondere, wenn hohe Stundenumfänge abgerechnet werden.

Die Beklagte beantragte daraufhin, die Klage abzuweisen. Sie sah lediglich den Zeitaufwand für die Besprechung am 18.6.2013 für gerechtfertigt an. Im Übrigen bestritt sie die Positionen der Stundenaufstellung, soweit sie nicht daran beteiligt war bzw. von den Ergebnissen Kenntnis erlangt hat. Zudem wurde von der Beklagten der komplette, vom Steuerberater in Rechnung gestellte Zeitaufwand für alle Aufwandspositionen, mit Ausnahme der Besprechung am 18.6.2013, bestritten. Begründet wurde dies mit der Aussage, die abgerechneten Arbeiten beträfen auch die Bereiche Buchführung, Führung der Lohnkonten und Erstellung von Jahresabschlüssen und seien damit bereits abgegolten. Auch hielt die Beklagte die Abrechnung nach Zeitaufwand ohne schriftliche Vereinbarung für unzulässig und war diesbezüglich der Ansicht, dass die erfolgten Tätigkeiten nach **Wertgebühren** hätten abgerechnet werden müssen. Auch hielt die Beklagte die in Rechnung gestellten Zeitaufwände für die Literaturrecherche und die Teilnahme der Mitarbeiterin an den Besprechungen **für nicht abrechenbar**. Im Weiteren wurden von der Beklagten die abgerechneten **Stundensätze als zu hoch** angesehen.

Beratungshinweis

Für die Erstellung der Gebührenrechnung ist es erforderlich, dass eine **klare inhaltliche Trennung** hinsichtlich der Tätigkeiten erfolgt, die z. B. die Erstellung des Jahresabschlusses und die Erstellung der Buchführung betreffen und den Tätigkeiten, die im Rahmen darüber hinausgehender Tätigkeiten vom Steuerberater erbracht werden. Kann dieser Nachweis vor Gericht nicht erbracht werden, besteht die Gefahr, dass der Mandant eine Umqualifizierung der abgerechneten Positionen zu seinen Gunsten vornimmt.

Amtsgericht Borken gibt dem Steuerberater weitgehend Recht

Durch Einholung eines **Sachverständigengutachtens** versicherte sich das Amtsgericht Borken der Richtigkeit und Angemessenheit der streitgegenständlichen Rechnung. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass der Kläger einen Anspruch auf Zahlung i. H. v. 2.778,35 EUR aus § 612 Abs. 1 BGB habe und begründete dies wie folgt:

- Der zwischen den Parteien geschlossene Steuerberatungsvertrag stellt einen Dienstvertrag dar. Der Kläger hat somit einen Anspruch auf Vergütung der von ihm bzw. seinen Mitarbeiterinnen geleisteten Tätigkeiten.
- Die Parteien haben hier keinerlei Vergütungsabrede getroffen, daher kann der Kläger grundsätzlich die **nach StBVV übliche Vergütung** für seine Beratungsleistung beanspruchen.
- Sämtliche in Rechnung gestellten Tätigkeiten und Stundenaufwände wurden nachweislich durch den Kläger bzw. dessen Mitarbeiterin erbracht. Hier führte das Gericht unter anderem an, dass sowohl der Kläger als auch dessen Mitarbeiterin in der Lage gewesen seien, die Inhalte der Besprechung dem Gericht gegenüber ausführlich und glaubhaft darlegen zu können. Zudem hätten sowohl der Steuerberater selbst als auch dessen Mitarbeiterin vor Gericht glaubhaft machen können, dass man stets die Zeitaufwände akkurat **dokumentiert** habe, welche dem Beklagten gegenüber abgerechnet wurden. Auch sei die Mitarbeiterin in der Lage gewesen, zu der überwiegenden Anzahl der Positionen der Stundenaufstellung detaillierte Informationen zu geben.
- Der **Stundenansatz** i. H. v. 90 EUR bzw. 92 EUR ist als unterer Mittelwert hinsichtlich des Rahmensatzes von 60 – 140 EUR des § 13 Satz 2 StBVV sowohl für die Mitarbeiterin als erfahrene Steuerfachangestellte als auch für den Kläger als Steuerberater als **angemessen** anzusehen.
- Der geltend gemachte Ansatz von **Literaturrecherche** wurde für angemessen befunden, da es sich bei „Rückwirkung des Vorsteuerabzugs“ und „Rechnungsberichtigung“ um jeweils wiederkehrende Problemstellungen handelte, die aber durchaus der Veränderung unterliegen, sodass hier eine **substantielle Klärung für den Zeitpunkt der Betriebsprüfung** herbeizuführen war. Den dafür in Ansatz gebrachte Zeitrahmen sah das Gericht als angemessen an mit Verweis auf das Sachverständigengutachten.

Nicht sämtliche Arbeiten des Steuerberaters voll abrechnungsfähig

Dies ergäbe sich ebenfalls aus dem Sachverständigengutachten. Hiervon erfasst seien insbesondere der **Einspruch**, welcher nach **Wertgebühren** und nicht nach Zeitgebühren abzurechnen sei. Zudem waren die Beratungsleistungen zur „Restschuldbefreiung“, „Geschäftsführerbestellungsmöglichkeit“ und „deliktischen Forderungsanmeldung“ keine steuerberatenden Tätigkeiten nach § 33 StBerG und waren mithin nach § 1 Abs. 1 StBVV nicht als solche abrechenbar. Daher sei in der Gebührenrechnung ein entsprechender Abzug in Ansatz zu bringen.

Das Gericht verneinte hier das Vorliegen von Steuerangelegenheiten der Beklagten und sah es vielmehr als erwiesen an, dass hier Themen Gegenstand der Besprechung waren, die die betriebswirtschaftliche und personelle Aufstellung der Beklagten betreffen. Hierfür sind auch entgegen des Vortrags des Klägers die steuerlichen Informationen, die der Kläger im Rahmen seines Dauermandats erhalten hat, nicht entscheidend für die Beratung. Zwar mag der Kläger im Rahmen der Steuerberatertätigkeit Kenntnisse erlangt haben, die für die Beratung hinsichtlich dieser Thematiken hilfreich waren. Es handelt sich bei diesen Fragen aber nicht um solche, die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 RDG zum Berufs- bzw. Tätigkeitsbild eines Steuerberaters gehören. Daher sah es das Gericht als erwiesen an, dass der Kläger die abgerechnete Beratungstätigkeit allenfalls im Rahmen seiner Qualifikation **als Wirtschaftsprüfer** hätte entfalten dürfen.

Hinsichtlich der Teilnahme der Mitarbeiterin des Steuerberaters an den mit der Mandantin geführten Besprechungen postulierte das Gericht, dass lediglich der **hälftige Zeitanatz** als angemessen anzusehen sei. Das Gericht sah es jedoch erfreulicherweise als erwiesen an, dass die Teilnahme der Mitarbeiterin an den Besprechungen auch einen zu vergütenden Vorteil für die Beklagte darstelle in Form von minimiertem Informationsverlust und der etwaigen Möglichkeit, Fragestellungen zügiger beantworten zu können. Denn wäre auf die Teilnahme der Mitarbeiterin an den Besprechungen verzichtet worden, hätten die zwischen den Parteien ausgetauschten Informationen bzw. Fragestellungen vom Kläger in einer internen Besprechung weitergegeben werden müssen, unter Verursachung erneuter abrechenbarer Zeitaufwände. Hier berief sich das Gericht erneut auf das Sachverständigengutachten.

Beratungshinweis

Die Ansicht des Amtsgerichts Borken, die Tätigkeit des Steuerberaters als Insolvenzberater sei nicht abrechenbar, ist nicht korrekt. Laut einschlägiger Literatur ist **Sanierungs- und Insolvenzberatung** durchaus mit dem Tätigkeitsfeld des Steuerberaters vereinbar. Hier sollte jedoch angedacht werden, ggf. für das Tätigwerden in diesen Bereichen mit dem Mandanten eine **gesonderte Honorarvereinbarung** abzuschließen, um bereits im Vorfeld kein Konfliktpotenzial entstehen zu lassen.

Hinsichtlich der **Abrechenbarkeit von Literaturrecherchearbeiten** macht das Urteil deutlich, dass selbige insbesondere dann abrechenbar sind, wenn es sich um Recherchen handelt, denen veränderliche und stets zu aktualisierende steuerliche Problemstellungen zugrunde liegen.

Urteilsübergreifend wird besonders deutlich, dass sämtliche vom Gericht zugestandenen abrechnungsfähigen Tatbestände nur deshalb als solche anzusehen sind, weil sie entsprechend dezidiert **dokumentiert** wurden.

Auch die Möglichkeit der Abrechenbarkeit der Stunden, die die Mitarbeiterin für die Besprechungen verursachte, wird grundsätzlich vom Gericht anerkannt. Auch diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass die Mitarbeiterin vor Gericht in der Lage war, ihre Tätigkeiten nebst den zugehörigen Zeitaufwänden überzeugend darzulegen. Hier sieht das Gericht die Vermeidung von Informationsverlusten und die Möglichkeit für die Mandantin, mit Fragestellungen direkt an die Mitarbeiterin heranzutreten als klar zu wertenden Vorteil für die Mandantin an und legitimiert daher auch die Möglichkeit, diese Stunden der Mandantin gegenüber abzurechnen.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn (www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Gebührenrecht

Darlegungs- und Beweislast bei Überschreiten der Mittelgebühr

Im Rahmen seiner Urteilsfindung vom 5.10.2018 (Az. 8 U 203/17) setzte sich das OLG Frankfurt am Main mit den folgenden gebührenrechtlichen Fragestellungen auseinander:

Honorargestaltung für Steuerberater

- Wie gestaltet sich die Beweislast des steuerlichen Beraters bei Überschreiten der Mittelgebühr?
- Welche Bedeutung kommt der Toleranzgrenze i. H. v. 20% bei Überschreiten der Mittelgebühr zu, bzw. entkräftet die Toleranzgrenze die Notwendigkeit der Darlegungs- und Beweislast?
- Können Bestandteile eines Jahresabschlusses abgerechnet werden, auch wenn deren Erstellung gesetzlich nicht notwendig ist?

Eine Steuerberatungsgesellschaft beehrte vor dem OLG Frankfurt die Begleichung offener Honoraransprüche, resultierend aus der **Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen nebst dazugehöriger Erläuterungsberichte** für die Veranlagungszeiträume 2013 und 2014.

Die Mandantin (Beklagte) bestritt, für die von der Steuerberatungsgesellschaft erstellten Erläuterungsberichte selbiger einen Auftrag erteilt zu haben. Sie berief sich darauf, dass ein Erläuterungsbericht gesetzlich grundsätzlich nicht vorgeschrieben sei, und dass in Ermangelung eines Auftrags somit kein abrechenbarer Gebührentatbestand vorliege.

Im Rahmen der rechtlichen Würdigung warf das OLG Frankfurt zudem die grundsätzliche Frage auf, inwieweit die Klägerin berechtigt gewesen sei, die **Mittelgebühr** für einzelne, der Beklagten in Rechnung gestellte Honorarforderungen, **zu überschreiten**.

Beratungshinweis

Es wird wieder einmal deutlich, dass die Gerichte nicht nur isoliert die strittigen gebührenrechtlichen Tatbestände aufgreifen, sondern die komplette Gebührenrechnung einer rechtlichen Überprüfung unterziehen.

Weitere Fragen, die der Urteilsfindung zugrunde gelegt wurden:

- Darf eine Steuerberatungsgesellschaft im Rahmen der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen gesetzlich nicht vorgeschriebene weitere Arbeiten durchführen (hier: Erläuterungsbericht), ohne hierfür einen gesonderten Auftrag von der Mandantin erhalten zu haben?
 - Wem obliegt die Darlegungs- und Beweislast im Rahmen strittiger Honorarforderungen zwischen Mandantin und Steuerberatungsgesellschaft?
- Unter welchen Voraussetzungen ist die Überschreitung der Mittelgebühr für die Aufstellung eines Jahresabschlusses grundsätzlich möglich?
 - Gilt bei Anwendung der 20%-Toleranzgrenze im Rahmen des Überschreitens der Mittelgebühr die darüber hinaus gehende Notwendigkeit der Darlegungs- und Beweislast?

Das Gericht stellt klar, dass gesetzlich nicht notwendige Tätigkeiten, die vom Steuerberater in Rechnung gestellt werden, grundsätzlich nur dann abrechenbar sind, wenn er nachweisen kann, dass ihm für deren Erstellung ein entsprechender **Auftrag** vorgelegen hat. Die **Darlegungs- und Beweislast** liegt also beim Steuerberater.

Es wird somit deutlich, dass sich alle Tätigkeiten, die über das gesetzlich eingeforderte Maß hinausgehen, gebührenrechtlich in einem „schwebend unwirksamen Zustand“ befinden. Das gilt insbesondere dann, wenn der Mandant gesetzlich nicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist, der Steuerberater es jedoch unterlässt, ihn darauf hinzuweisen, dass der Wechsel von der Einnahmen-Überschussrechnung hin zur Aufstellung einer Bilanz freiwillig vollzogen wird. Auch hinsichtlich der Erstellung von Lageberichten, Segmentberichten, Kapitalflussrechnungen, Eigenkapitalspiegeln und weiteren Erläuterungsberichten ergibt sich die Notwendigkeit – sofern diese aufgrund der Größe der GmbH nicht zwingend erforderlich sind – vorab eine **schriftliche Einwilligung** einzuholen. Wird dies unterlassen, entfällt der Honoraranspruch spätestens dann, wenn das Gericht von diesen Abrechnungstatbeständen Kenntnis erlangt.

Hinsichtlich der von der Klägerin erstellten weiteren Jahresabschlüsse und Steuererklärungen stellte das Gericht fest, dass eine sog. „Aktivlegitimierung“ vorliegt, und deren Erstellung somit in ihrer Notwendigkeit unzweifelhaft und damit grundsätzlich auch abrechenbar sei.

Im Weiteren führt das OLG Frankfurt aus, dass die **Darlegungs- und Beweislast**, insbesondere für die Billigkeit der von ihm getroffenen Gebührenbestimmung, grundsätzlich beim **Steuerberater** liegt. Hier verweist das Gericht u. a. auf das Urteil des OLG Hamm vom 26.11.2013 (Az. 25 U 5/13). Das Gericht konkretisiert die Darlegungs- und Beweislast insofern, als dass **alle Umstände**, die für den Ansatz der

konkreten Satzrahmengebühr maßgeblich waren, vom Steuerberater im Streitfall benannt werden können müssen.

Zur Findung der konkreten Rahmengebühr stellt das OLG Frankfurt dabei auf die folgenden Kriterien ab, die in die Bemessung der Gebühr einzubeziehen sind:

- Umfang und Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit
- Bedeutung der Angelegenheit für den individuellen Mandanten
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten
- Ein besonderes Haftungsrisiko des steuerlichen Beraters kann Niederschlag finden

Beratungshinweis

Ausdrücklich weist das Gericht darauf hin, dass sofern der Rahmen der Billigkeit bei der Gebührenrechnung hinsichtlich einzelner gebührenrechtlicher Positionen überschritten wurde, es sich um **keine verbindliche Gebührenforderung** dem Grunde nach handelt.

Mittelgebühr sowie Überschreitung selbiger im Rahmen der Toleranzgrenze von 20 %

Sofern der Steuerberater die Mittelgebühr abrechnet, gilt die Darlegungs- und Beweislast in **deutlich abgeschwächter Weise**. Handelt es sich um eine Angelegenheit von durchschnittlicher Bedeutung, durchschnittlichem Tätigkeitsaufwand und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad und ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die in Rechnung gestellte Leistung nur unterdurchschnittlich schwierig war, sollte grundsätzlich nur eine **Mittelgebühr** abgerechnet werden. Ist dies der Fall, ergibt sich für den Steuerberater nach Auffassung des Gerichts **keine weitere Darlegungspflicht** der seiner Gebührenrechnung zugrunde gelegten Bestimmungsgrundlagen (**verkürzte Darlegungslast**).

Beratungshinweis

Bei Überschreiten der Mittelgebühr kann die höhere Gebühr im Streitfall nur dann beansprucht

werden, wenn alle Kriterien des Steuerberaters für seine Bewertung der Sache als überdurchschnittlich **offengelegt und nachgewiesen** werden (OLG Hamm, a. a. O.).

Sofern eine **oberhalb der Mittelgebühr** liegende Gebühr in Abrechnung gebracht wird, kommt die sog. **Sphärentheorie** zum Ansatz. Die zu führenden Nachweise sind demnach hinsichtlich Komplexität und Schwierigkeitsgrad der abgerechneten Leistungen ausschließlich dem **Dienstleistungsbereich** des Steuerberaters zuzuordnen, und müssen von ihm auch **bewiesen** werden.

Ausdrücklich weist das Gericht an dieser Stelle darauf hin, dass in der Ermessensausübung des § 11 StBVV eine Toleranz von 20 % unbillig wäre. Resultierend aus der verkürzten Beweislast ergäbe sich keine zusätzlich anzuwendende Toleranzgrenze von 20 % über der Mittelgebühr. Diesbezüglich verweist das Gericht auf das Urteil des OLG Hamm (a. a. O.) und das eigene Urteil vom 3.1.2017 (Az. 4 U 117/15). Jede Überschreitung der Mittelgebühr muss grundsätzlich mit einem gesonderten Nachweis geführt werden (z. B. hinsichtlich eines erhöhten Schwierigkeitsgrads). Kann dieser nicht erbracht werden, entfällt der Honoraranspruch unabhängig davon, ob der Mittelwert **ober- oder unterhalb der Toleranzgrenze** von 20 % überschritten wurde.

Beratungshinweis

Folgt man der Argumentation des OLG Frankfurt am Main, wird die 20%-Toleranzgrenze bei Überschreiten der Mittelgebühr in letzter Konsequenz hinfällig.

Ferner weist das OLG Frankfurt darauf hin, dass die **Rahmengebühren eines Rechtsanwalts** nicht unbillig i. S. v. § 14 Abs. 1 Satz 4 RVG seien, sofern diese sich innerhalb einer Toleranzgrenze von 20 % bewegen. Diese Tatsache stehe dem „faktischen Wegfall“ der Toleranzgrenze in der StBVV nicht entgegen.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn (www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Kanzleimanagement

Spezialist oder Generalist? Wann ein Tätigkeitsschwerpunkt sinnvoll ist

Die Anforderungen an Steuerberater sind in den vergangenen Jahren immer komplexer geworden und reichen mittlerweile weit über die klassische Steuerberatung hinaus. Eine „**Rundumbetreuung**“ aller Branchen ist insbesondere für kleinere und mittlere Kanzleien aus zeitlichen und personellen Gründen oft nicht möglich. Die Spezialisierung auf ausgewählte Branchen oder Tätigkeiten kann in diesem Fall eine interessante Alternative sein.

Eine Spezialisierung bietet die Möglichkeit, sich als Experte für ein bestimmtes Themengebiet zu positionieren und sich auf diese Weise von anderen Mitbewerbern erkennbar zu unterscheiden. Die Spezialisierung führt meist zu einer besonders **starken Mandantenbindung** und zu einer **aktiven Weiterempfehlung** innerhalb der Zielgruppe. In den meisten Fällen bedeutet die Spezialisierung auch nicht den völligen Verzicht auf alle anderen Tätigkeitsbereiche. Eine Kanzlei wird sich meist nicht in völlige Abhängigkeit von einer bestimmten Zielgruppe begeben, sondern die **Grundauslastung** der Kanzlei durch einen **gemischten Mandantenstamm** sicherstellen. Auch spezialisierte Kanzleien haben daher Mandanten aus vielen verschiedenen Branchen. Spezialisierung bedeutet daher oft nur eine andere **Gewichtung der bisherigen Tätigkeit**. Die Strategie heißt: Bestandsmandanten halten – bevorzugte Zielgruppe ausbauen. Die Kanzlei ist dann weiterhin „Generalist“, nun allerdings mit ein oder zwei selbstgewählten Tätigkeitsschwerpunkten.

Voraussetzung für die Spezialisierung auf eine bestimmte Branche ist meist ein **geeigneter Standort** mit einer größeren Anzahl von Unternehmen aus der Zielgruppe. In ländlichen Regionen ist eine derartige Spezialisierung daher oft schwieriger. Die Kanzlei benötigt in diesem Fall ein größeres Einzugsgebiet, was für Berater und Mandanten mit entsprechenden Fahrtzeiten verbunden sein kann. In sensiblen Branchen muss außerdem damit gerechnet werden, dass Unternehmer sich nicht für einen Steuerberater entscheiden, der bereits mehrere Mitbewerber betreut.

Auswahl des Spezialgebiets

Eine Spezialisierung kann sich auf **Branchen, Tätigkeiten, Rechtsformen** oder auf bestimmte **Sachver-**

halte beziehen. Viele Steuerberater haben ihre Spezialisierung in einer Branche aufgebaut, in der sie durch ihre bisherige Tätigkeit zufallsbedingt bereits mehrere Mandate gewonnen hatten.

Beratungshinweis

Beachten Sie bei der Auswahl Ihres Spezialgebiets, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die Ihnen als Berater Freude macht oder eine Branche, an der Sie intensives Interesse haben. Was man gerne tut, tut man meist auch dauerhaft und besonders gut.

Fachliche Voraussetzungen

Es kostet meist **Zeit, Geld** und **Geduld**, im angestrebten Spezialgebiet das erforderliche Fachwissen aufzubauen. Die ersten Schritte sind oft die schwierigsten. Planen Sie eine **Anlaufphase von 1–2 Jahren** ein, wenn Sie sich das erforderliche Wissen neben der laufenden Berufstätigkeit aneignen müssen. Vor allem der Aufbau von Branchenkenntnissen ist zeitintensiv. Eine wichtige Informationsquelle für **Brancheninformationen** sind oft die **Berufsverbände** der jeweiligen Zielgruppe. Auf deren Homepage finden Sie die aktuell wichtigsten Themen der Branche und häufig auch eine Stellungnahme zur bisherigen und zukünftigen Entwicklung. Wenn Sie den Newsletter des Berufsverbands abonnieren, erhalten Sie regelmäßig aktuelle Informationen. Daneben können Sie Zeitschriften und Bücher von Fachverlagen auswerten und die jährliche Branchenmesse Ihrer Zielgruppe besuchen. Vielleicht können Sie auch aus den Datenbanken Ihres EDV-Anbieters branchenbezogene Informationen abrufen.

Beratungshinweis

Konzentrieren Sie sich zunächst nur auf eine einzige Branche, um sich nicht zu verzetteln. Eine spätere Ausdehnung auf eine weitere Branche ist damit nicht ausgeschlossen. Vielleicht können Sie dann sogar das Wissen aus der ersten Branche teilweise auf die nächste Branche übertragen und sich die zweite Branche dadurch mit deutlich geringerem Zeitaufwand erschließen.

Personelle Voraussetzungen

Die Spezialisierungsmöglichkeiten einer Kanzlei hängen oft stark von der Struktur des aktuellen Mandan-

tenstamms und von den personellen Kapazitäten ab. In größeren Kanzleien mit mehreren Berufsträgern ist eine Spezialisierung leichter machbar, weil die Spezialisierung hier von einem **eigenständigen Team** aufgebaut werden kann. Wenn ein mehrköpfiges Team die Spezialisierung gemeinsam trägt, verringert sich auch das Risiko, das durch den Ausfall eines einzigen Spezialisten entstehen kann. In **Einzelkanzleien** ist eine Spezialisierung deutlich schwieriger. Sie gelingt oft nur, wenn der Kanzleiinhaber in der Aufbauphase einen Teil seiner Tätigkeiten auf Mitarbeiter delegieren kann und sich dadurch zeitliche Freiräume für den Aufbau der Spezialisierung ergeben.

Akquisition von Zielmandanten

Durch eine Spezialisierung bauen Sie sich innerhalb der Zielgruppe einen hohen Bekanntheitsgrad auf und gewinnen durch Weiterempfehlungen neue Mandanten. Sie sollten Ihr Spezialwissen aber auch **aktiv kommunizieren**. Weisen Sie auch auf Ihrer Homepage und in Social-Media-Profilen darauf hin. Wenn ein Hotelier über Google nach einem Steuerberater sucht, wird er vermutlich die Kanzlei bevorzugen, die auf ihrer Homepage mit speziellen Beratungsleistungen für Hotels wirbt.

In den Fach- und Branchenzeitschriften Ihrer Zielgruppe können Sie zusätzliche Anzeigen schalten oder branchenbezogene Steuertipps veröffentlichen.

Auf Branchenmessen können Sie mit einem eigenen Messestand vertreten sein. Auch Berufsorganisationen der Zielbranche ermöglichen die Gewinnung neuer Mandanten. So können Sie in Zusammenarbeit mit dem Berufsverband ein Existenzgründerseminar oder Seminare zur Finanzierung oder zur Unternehmensnachfolge anbieten.

Vielleicht verweisen sogar Berufskollegen, deren Wissen für die Bearbeitung eines bestimmten Branchenfalls nicht ausreicht, Mandanten gelegentlich an Sie als spezialisierten Kollegen. Oder Sie bieten sich aktiv und fallweise als **Kooperationspartner** für Berufskollegen an – mit entsprechendem Mandatschutz. Auf diesen Wegen können Sie Ihr Spezialwissen möglichst häufig verwerten.

Das oberste Ziel Ihrer Marketingaktivitäten sollte es sein, das Fachgebiet, auf dem Sie Experte sind, fest mit Ihrem Namen zu verknüpfen und Ihren Bekanntheitsgrad so weit wie möglich zu steigern.

Beratungshinweis

Eine Checkliste zum Aufbau einer Spezialisierung finden Sie in Ihrer Online-Datenbank in den Arbeitshilfen (Haufe Index 12612245).

Autor: StB Dr. Andreas Nagel, Neustadt

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. A03379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Sandra Dittert, Jörg Frey,
Birte Hackenjos, Dominik Hartmann, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: rewi druckhaus, 57537 Wissen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2019, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Group